

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1086/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffern 1, 2**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Beschwerde ist ein als „Kommentar“ bezeichneter Beitrag vom 29.10.2024 mit der Überschrift „Nicht eure Zielscheibe“, der sich tödlicher Polizeigewalt widmet.

In dem Beitrag heißt es, die Polizei habe im Jahr 2024 so viele Menschen erschossen wie seit 1999 nicht mehr. Viele dieser Menschen seien psychisch krank gewesen. Beamt*innen würden zur Gefahr. Dies habe eine Auswertung von Meldungen einer Nachrichtenagentur ergeben. Bundesweit seien es laut dieser Auswertung 17 Tote bis Oktober 2024 gewesen. Laut Experten seien drei Viertel der Opfer tödlicher Polizeigewalt psychisch erkrankt, viele von ihnen seien von Rassismus, von Armut, von Obdachlosigkeit oder Drogenabhängigkeit betroffen.

Unter der Zwischenüberschrift „Kritiker*innen nennen es ‚Polizeiterror‘“ heißt es in dem Beitrag:

„Die Gesellschaft hetzt das Gewaltmonopol auf diese besonders verletzbaren Gruppen, anstatt zum Beispiel einen sozialpsychiatrischen Dienst bereitzustellen, der nachweislich

Gefahrensituationen entschärfen, somit Leben retten und uns alle sicherer machen könnte.

[...]

Es entsteht der Eindruck: Das soll so sein, es ist okay, wenn solche Menschen erschossen werden. Die von der Gesellschaft beauftragten Mörder in Uniform bekommen dann von der Politik, wie es im Koalitionsvertrag heißt, ‚volle Rückendeckung‘ und ‚uneingeschränkte Solidarität‘. Töten als legitimierte Routine, so weit ist diese Gesellschaft verrottet.

*Doch niemand, rein niemand hat es verdient, von der Polizei erschossen, danach in rechtsextremen Polizeichats verhöhnt zu werden. An dieser Stelle sei erwähnt, dass Menschen auch durch Einsätze von Elektroschockgeräten, durch Ersticken und Erwürgen oder vermeintlich ‚auf mysteriöse Weise‘ in Polizeigewahrsam ums Leben kommen, getötet, ja ermordet werden. Oury Jalloh ist da nur der bekannteste Fall, der zeigt: Ein Mensch kann gefesselt in diesem Land auf einer Polizeiwache angezündet werden, den verantwortlichen Polizist*innen drohen danach fast keine Konsequenzen.“*

Abschließend heißt es in dem Beitrag:

„Ich habe diesen Text an einigen Stellen bewusst hart formuliert. Denn als Reporter beschäftige ich mich nun seit mehr als einem Jahrzehnt mit der polizeilichen Gefahrenlage in Deutschland. Vor Kurzem habe ich eine Liste zusammengestellt, mit Fällen tödlicher Polizeigewalt seit 1945. Die meisten Fälle sind in den Pressearchiven und Polizeiakten mit ‚N.N.‘ vermerkt. Ja, es sind viele Tote, aber die meisten Opfer tragen für diese Gesellschaft noch nicht mal einen Namen.“

II. Gegen den Beitrag richten sich Beschwerden von vier Beschwerdeführenden.

Der Beschwerdeführer zu 1. ist der Ansicht, der Beitrag verstoße gegen die Ziffern 1, 2, 8, 9, 12 und 13 des Pressekodex.

Der Artikel missachte in mehrfacher Weise den Pressekodex. Durch die Darstellung

„Die Gesellschaft hetzt das Gewaltmonopol auf diese besonders verletzbaren Gruppen.“

werde der Gesellschaft – und damit sei auch der Beschwerdeführer zu 1. selbst gemeint – pauschal vorgeworfen, das Gewaltmonopol auf bestimmte Menschengruppen aufzuhetzen. Dagegen verwahre er sich.

Mit der Bezeichnung von Polizistinnen und Polizisten als

„von der Gesellschaft beauftragte Mörder in Uniform“

werde behauptet, dass die Gesellschaft, also auch der Beschwerdeführer zu 1. selbst, Mörder in Uniform (gemeint sei hier die Polizei) beauftragten. Die Polizei werde hier pauschal als Mörder bezeichnet und die Gesellschaft, also auch der Beschwerdeführer zu 1. selbst, als ihr Auftraggeber.

Gleichfalls beanstandet der Beschwerdeführer zu 1. die Darstellung

„Töten als legitimierte Routine, so weit ist diese Gesellschaft verrottet“

und die Behauptung, dass Menschen

„in Polizeigewahrsam ums Leben kämen, getötet, ja ermordet“

würden.

Der Beitrag verstoße in allen Belangen gegen jegliche Konvention des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Er denunziere und verurteile ohne jegliche Belege, bezeichne die Polizei bzw. das Gewaltmonopol als Mörder und die Gesellschaft als deren Auftraggeber.

Der Beschwerdeführer zu 2., der Senator für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg, teilt mit, dass er die Beschwerde in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz sowie in Abstimmung mit dem Sprecher der Ministerinnen und Minister der unionsgeführten Innenressorts übermittle.

Er teilt mit, dass durch den Beitrag die Würde des Menschen grob und mutwillig verletzt und Polizistinnen und Polizisten in Deutschland pauschal mit einer äußerst aggressiven Rhetorik als

„von der Gesellschaft beauftragte Mörder in Uniform“

diffamiert würden. Der Beitrag widerspreche jedem polizeilichen Ethos und überschreite deutlich eine Grenze. Er sei nichts anderes als eine hasserfüllte Verleumdung des Rechtsstaats und aller Polizistinnen und Polizisten in diesem Land, die jeden Tag mit ihrem Leben und ihrer Gesundheit die Sicherheit aller und die Grundwerte der offenen pluralistischen Gesellschaft schützten. Die Äußerung, dass Menschen in Deutschland „von der Polizei getötet, erschossen, ja ermordet werden“, sei ein fatales Signal, das zeige, in welcher Gefahr der gesellschaftliche Diskurs auch außerhalb von sozialen Netzwerken sei.

Daran ändere auch nichts, dass der Beitrag als Kommentar gekennzeichnet worden sei. Die Pressefreiheit und das journalistische Format des Kommentars würden hier missbraucht, um persönliche Hassgefühle über allen Polizistinnen und Polizisten auszuschütten und ihnen pauschal Tötungslust zu unterstellen. Eine solche Verleumdung sei nicht nur respektlos, sie sei zutiefst niederträchtig und zeuge von einer tiefen Feindseligkeit gegenüber der Polizei als rechtsstaatlicher Institution insgesamt.

Der Einsatz der Schusswaffe sei für Polizistinnen und Polizisten stets das letzte Mittel in einer extremen und hochgefährlichen Einsatzlage, von dem nur nach Abwägung aller Optionen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzip im Einzelfall Gebrauch gemacht werden könne, um Menschenleben zu schützen. Derart belastende Einsätze könnten mitunter schwerwiegende Folgen auslösen, die bis zur Dienstunfähigkeit führen könnten. Vor diesem Hintergrund wirke diese Verleumdung durch den Autor umso schwerer. Jeder Schusswaffengebrauch werde standardmäßig in einem Untersuchungsverfahren durch das für Delikte von Polizisten zuständige Dezernat Interne Ermittlungen unabhängig überprüft und werde zudem von einer unabhängigen Justiz bewertet und auf Rechtmäßigkeit geprüft. Der Autor stelle mit seinen Aussagen auch sämtliche dieser vorgeschriebenen rechtsstaatlichen Prinzipien und Prüfmechanismen infrage.

Man brauche bei allen Meinungsverschiedenheiten in der Sache ein gemeinsames Mindestverständnis, eine klare Grenze in der Rhetorik, die nicht überschritten werden dürfe. Gerade die Beschwerdegegnerin mit ihrem hohen ethischen Anspruch sollte sich dafür stark machen und das zu ihrem Selbstverständnis erklären, statt zuzulassen, dass ein Autor seinen ungezügelten Polizei-Hass in dieser Form öffentlich unter Berufung auf die Pressefreiheit verbreiten könne. Wer bewusst den wahrheitswidrigen Eindruck vermittelte, Polizisten würden als Mörder, d. h. aus niederen persönlichen Beweggründen handelnd,

Menschen umbringen, der delegitimiere vorsätzlich der Rechtsstaat und das staatliche Gewaltmonopol.

Der Beschwerdeführer zu 3. ist der Meinung, der Beitrag verstoße gegen die Ziffern 1, 9, 11, 12 und 13 des Pressekodex.

Er wendet sich gegen die Darstellungen

„Die von der Gesellschaft beauftragten Mörder in Uniform“

und

„Töten als legitimierte Routine, so weit ist diese Gesellschaft verrottet.“

Diese seien beleidigend. Polizisten würden offen als Mörder und Gefahr für die Gesellschaft bezeichnet.

Der Beschwerdeführer zu 4. ist der Ansicht, der Beitrag verstoße gegen die Ziffern 1, 9, 12 und 13 des Pressekodex. Der Text sei eine Herabwürdigung der Arbeit der Polizei. Polizisten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit zum Einsatz der Schusswaffe zum Eigen- oder Fremdschutz durch den Täter gezwungen würden, würden als Mörder herabgewürdigt. Der Autor behaupte ohne jeden Nachweis, dass die Polizeigewerkschaft ihre „mordenden“ Kollegen in Form einer Arbeitsteilung in Schutz nehme. Er suggeriere damit, dass deutsche Polizisten ohne jede Bindung an Recht und Gesetz schossen und daran offenbar auch so viel Gefallen fänden, dass man sich abspreche, um Schwerverbrechen wie Mord ungestört verüben zu können. Er zeige nicht auf, dass jeder Schusswaffeneinsatz durch die Staatsanwaltschaft untersucht werde. Er stelle auch nicht in Relation, wie viele Polizisten in Ausübung ihres Dienstes pro Jahr Opfer schwerer Körperverletzung oder versuchten Tötungsdelikten ausgesetzt seien (2023: 1.260). Er verschweige ebenfalls, dass die Gewalttaten gegen Einsatzkräfte seit Jahren zunähmen (in 2023 39.000). Angesichts dieser Fakten bei 17 Toten Polizisten pauschal als Mörder zu verunglimpfen, sei eines ernsthaften Presseorgans unwürdig.

III. Die Beschwerdegegnerin wurde mit Schreiben vom 14.02.2025 um Stellungnahme zu den vier Beschwerden ersucht. Sie hat davon aber keinen Gebrauch gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Der beanstandete Beitrag verstößt gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 1 des Pressekodex sind die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit oberste Gebote der Presse. Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien. Nach Ziffer 2 des Pressekodex ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben.

Bei dem beanstandeten Kommentar handelt es sich um einen Meinungsbeitrag. Für die Meinungsäußerung gilt nach der Spruchpraxis der Beschwerdeausschüsse ein weiter Rahmen. Bewertungen sind presseethisch zulässig, soweit sie von hinreichenden

tatsächlichen Anhaltspunkten getragen sind und die Grenze zur Schmähkritik nicht überschreiten.

Im vorliegenden Fall ist die pauschale Bewertung mehrerer unterschiedlicher Fälle von tödlichem Schusswaffeneinsatz durch die Polizei im Jahr 2024 als Morde, also besonders verwerfliche Fälle vorsätzlicher Tötung, nach Auffassung des Beschwerdeausschusses nicht von hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten gedeckt. Jedenfalls in den Fällen, in denen Polizistinnen und Polizisten aus Gründen der Notwehr bzw. Nothilfe von der Schusswaffe Gebrauch gemacht haben, stellt sich dies nicht als verwerfliches, sondern als gerechtfertigtes Handeln dar. Auch hinsichtlich der Todesfälle in Polizeigewahrsam, die sich im Jahr 2024 und davor ereignet haben, ist nicht ersichtlich, dass in jedem Einzelfall die beteiligten Polizistinnen und Polizisten vorsätzlich und in verwerflicher Absicht gehandelt hätten. Für die pauschale Bewertung all dieser Vorfälle als Mord fehlt es daher an den erforderlichen hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkten. Die Darstellung in dem beanstandeten Beitrag entspricht damit nicht der journalistischen Sorgfaltspflicht und der Pflicht zur wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der beanstandete Beitrag verletzt damit auch die Pflicht zur Wahrung des Ansehens der Presse.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 der Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 des Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 6 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung. Die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>